

*Der Plan einer Kriegsgewinnsteuer*

sichtigung gelegentlicher, ihrer Natur nach sich nicht regelmäßig wiederholender Einkünfte handelt, bei deren Bewertung jedem Pflichtigen die Verwendung zur Befriedigung laufender Bedürfnisse oder die Überführung ins Stammvermögen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im allgemeinen anheimgegeben ist. Soweit außerordentliche Einnahmen in Betracht kommen, die sich nach wirtschaftlicher Anschauung als Vermehrungen des Stammvermögens darstellen, müßte nach wie vor eine Heranziehung zur Einkommensteuer unterbleiben.

Unsere Forderungen lassen sich also folgendermaßen zusammenfassen: Dem volkstümlichen und an und für sich gerechten Verlangen nach einer Kriegsgewinnsteuer darf nicht ohne eine genaue Prüfung der entgegenstehenden Ungerechtigkeiten und Schwierigkeiten nachgegeben werden. Das Dringendste scheint uns eine Änderung der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung in der Richtung zu sein, daß die Lächer verstopft werden, in denen Gewinn, deren Quellen nicht dauernd sind, verschwinden können. Das könnte durch einen Akt der Kriegsgesetzgebung geschehen. Die Frage einer vom Reich zu erhebenden Kriegsgewinnsteuer sollte erst nach Friedensschluß zur Reife gebracht werden; sie könnte in einen organischen Zusammenhang mit der jüngst eingeführten Vermögenszuwachssteuer gebracht werden; zu beachten wäre dabei, 1. daß die Steuer nur wirkliche Kriegsgewinne, diese aber in allen Formen trafe, 2. daß die Steuerfäße im allgemeinen mäßig blieben, um nicht den Eindruck einer Bestrafung der Heereslieferanten zu erwecken und 3. daß bei wucherischen Geschäften auch nachträglich der Staatsanwalt eingriffe und das Reich das unrechtmäßige Gut wieder an sich nähme.